Das Land Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
Tel.: +43 (3862) 899-228
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-257433/2025-100

Bruck/Mur, am 15.10.2026

Ggst.: voestalpine Böhler Bleche GmbH & Co KG,
Mürzzuschlag,
Änderung der IPPC-Anlage Beizerei - Werk
Mürzzuschlag,
GewO 1994;

Berichtigung – Datum

Kundmachung

Die voestalpine Böhler Bleche GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage Werksbereich Mürzzuschlag auf dem Standort 8680 Mürzzuschlag, Böhler-Gasse 1 (Grundstücke Nr.: .512, .571, .1306 und 682/4 KG Mürzzuschlag) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Tafelblech-Beizerei mit Nebenanlagen im IPPC-Bereich des Betriebes (Grundstücke Nr.: .512, .571, .1306 und 682/4 KG Mürzzuschlag) als Ersatz für die bisherige Anlage angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 30.11.2026 mit Beginn um 09.00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Werksbereich Mürzzuschlag - Portier

Rechtsgrundlagen: §§ 81a, 356a, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF iVm Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBL. Nr. 215/195, idgF
§§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen

Hinweise für Nachbarn:
Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-15T09:11:44+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	